

Öffentliche Sitzung

Vorlage

an den
Rat über den
Verwaltungsausschuss

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Die Verfahrens- und Erleichterungsvorschriften des § 182 Niedersächsische Kommunalverfassung (NKomVG) zur Zuschaltung per Videokonferenztechnik während der pandemischen Lage wurden nicht verlängert.

§ 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG sieht nunmehr ist die Möglichkeit vor, Abgeordneten die Teilnahme an hybriden Gremiumssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu ermöglichen, soweit die jeweilige Hauptsatzung dieses zulässt.

Es ist beabsichtigt, die positiven Erfahrungen während der pandemischen Lage weiterhin fortzuführen und die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung zu nutzen, um unterschiedliche Lebenssituationen besser mit dem kommunalen Abgeordnetenmandat in Einklang zu bringen und die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Gremien zu erleichtern.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Ergänzung in die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt mit aufzunehmen:

§ 12a „Durchführung von hybriden Gremiumssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik“ wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dieses gilt nicht für die/den Vorsitzende/-n des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Gremiumssitzungen gilt für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Helmstedt, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister und der/die Vorsitzende des Gremiums in der Einladung zur Sitzung gemeinsam zu einer hybriden Gremiumssitzung einladen. Diese Möglichkeit ist in der Einladung deutlich hervorzuheben. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Hierfür ist ein Beschluss mit zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG bleibt davon unberührt.
- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend. Der Wunsch der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.
- (7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (8) Die Regelungen zu § 12 bleiben unberührt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.11.2017.

Gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 13.10.2021, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen

Artikel I

§ 12a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 12a

Durchführung von hybriden Gremiumssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dieses gilt nicht für die/den Vorsitzende/-n des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Gremiumssitzungen gilt für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Helmstedt, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister und der/die Vorsitzende des Gremiums in der Einladung zur Sitzung gemeinsam zu einer hybriden Gremiumssitzung einladen. Diese Möglichkeit ist in der Einladung deutlich hervorzuheben. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Hierfür ist ein Beschluss mit zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG bleibt davon unberührt.
- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend. Der Wunsch der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.

(7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(8) Die Regelungen zu § 12 bleiben unberührt.

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den . .2022

L.S.

(Wittich Schobert)